

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 1/2010
(13. Januar 2010)**

**Allgemeine Gebührensatzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg über die
Erhebung von Gebühren für sonstige studienbezogene Dienstleistungen**

Vom 13. Januar 2010

Aufgrund von § 2 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes zur Errichtung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 und § 8 Abs. 5 Landeshochschulgesetz, sowie §§ 2, 19 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) und § 3 Landesgebührengesetz (LGebG) hat der Senat der Hochschule am 13.01.2010 die nachstehende Satzung beschlossen. Der Gründungspräsident hat dieser Satzung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG am 15.01.2010 zugestimmt. (Az: DHBW/1599)

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Hochschule erhebt für Leistungen auf Antrag oder sonst individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren nach dieser Gebührensatzung. Mit der Erhebung der Gebühren sind die Auslagen abgegolten, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(2) Besondere Gebührensatzungen der Hochschule bleiben unberührt.

§ 2 Gebührensätze

(1) Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die für sie geltenden Gebührensätze ergeben sich aus dem in der Anlage beigefügten Verzeichnis, welches Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.

(2) Für eine öffentliche Leistung, für die weder ein Gebührentatbestand festgesetzt ist noch Gebührenfreiheit besteht, kann im Einzelfall eine Gebühr bis zu 10.000 Euro erhoben werden (§ 2 Abs. 4 LHGebG).

§ 3 Fälligkeit

Gebühren werden mit ihrer Bekanntgabe fällig, sofern kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule in Kraft.

Stuttgart, den 13. Januar 2010



Prof. Dr. Hans Wolff
Gründungspräsident

Anlage gemäß § 2 Absatz 1

Gebührentatbestand Gebühr (in Euro)

| | | |
|-----|--|-------|
| 1) | Für die Ausstellung: | |
| 1.1 | eines verloren gegangenen Studierendenausweises (in Papierform) | 5,00 |
| 1.2 | eines verloren gegangenen Studierendenausweises (in Form einer multifunktionalen Chipkarte) | 18,00 |
| 1.3 | eines Ersatzes für ein verloren gegangenes Zeugnis oder einer verloren gegangenen Urkunde | 30,00 |
| 1.4 | einer zusätzlichen Studien- oder Prüfungsbescheinigung | 10,00 |
| 1.5 | einer sonstigen Bescheinigung über Studieninhalte, Semesterwochenstunden, Noten und dergleichen für aktuelle und ehemalige Studierende | 50,00 |
| 1.6 | einer Nachgraduierungsurkunde nach § 7 des Gesetzes zur Errichtung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg | 80,00 |
| 1.7 | einer zusätzlichen Exmatrikulationsbescheinigung | 10,00 |
| 1.8 | einer Beglaubigung einer Kopie eines Hochschuldokuments pro Seite | 1,00 |
| 2) | Für die verspätete Entrichtung der Studiengebühren oder des Verwaltungskostenbeitrags bei der ersten Mahnung bis zu | 15,00 |
| | bei der zweiten Mahnung zusätzliche | 25,00 |
| 3) | Für die Eignungsprüfung für besonders qualifizierte Berufstätige nach § 16 Abs. 2 LHGebG | 80,00 |
| 4) | Für den allgemeinen Studierfähigkeitstest für Bewerber mit FH-Reife | 80,00 |

| | | |
|-------|--|------------------|
| 5) | Verfahrensgebühren | |
| 5.1 | Förmliche Rechtsbehelfe im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch) | |
| 5.1.1 | Zurückweisung des Rechtsbehelfs | 50,00 |
| 5.1.2 | Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war | 15,00 - 1.000,00 |
| 6) | Gasthörergebühren nach §17 LHGebG pro Modul 30,00 EUR bis max. | 150,00 |